

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

205. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 21. Dezember 2020

Nr. 52

Inhalt

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

- 358 Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; hier: Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen, S. 361
359 Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; hier: Widmung von Teilstrecken auf Bundesstraßen, S. 361-362

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 360 Hochwasserschutz; hier: Überschwemmungsgebiet Lippe und Steinbeke, S. 362-363
361 Genehmigungen; hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung: Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), S. 363
362 Natur- und Landschaftsschutz; hier: Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung für das Naturschutzgebiet „Oppenweher Moorlandschaft“ in der Gemeinde Sternwede, Kreis Minden-Lübbecke vom 9. Dezember 2020, S. 363
363 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Jens Beining-Stiftung“ mit Sitz in Detmold, S. 363

- 364 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „VB Stiftung – Mindener Land“ mit Sitz in Minden, S. 363
365 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „ALEA-Stiftung“ mit Sitz in Herford, S. 364
366 Kommunalaufsicht; hier: Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs in den Kreisen Minden-Lübbecke und Herford und in der Stadt Bad Oeynhausen, S. 364-367

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 367 Verlust eines Dienstausweises, S. 367
368 Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen, S. 367
369 Zweckverband Sparkasse im Kreis Herford; hier: öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung, S. 367-368
370 Aufgebot einer Sparkassenurkunde, S. 368
371 desgl., S. 368
372 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches, S. 368
373 Kraftloserklärung eines Sparkassenzertifikates, S. 368

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

358 Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; hier: Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen

Auf dem Gebiet der Stadt Löhne, Kreis Herford, Regierungsbezirk Detmold, hat sich durch den Neubau der A 30 in der Anschlussstelle Gohfeld die Verkehrsbedeutung einer Teilstrecke der A 30 geändert.

In diesem Zusammenhang hat der Verbindungsast der A 30 1) von NK 3718 083 K nach NK 3718 083 B von Station 0,000 nach Station 1,008 (Länge: 1,008 km) seine bisherige Verkehrsbedeutung verloren und wird gemäß § 2 (4) FStrG zur Bundesstraße B 611 abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden in Minden schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten

versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Düsseldorf, den 13. November 2020
III A 1-11-44/92

Ministerium für Verkehr des Landes NRW
Im Auftrag
Dr. Markus Mühl

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 361

359 Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; hier: Widmung von Teilstrecken auf Bundesstraßen

Auf dem Gebiet der Hansestadt Warburg, Kreis Höxter, Regierungsbezirk Detmold, wurde an der Bundesstraße 252 eine neue Anschlussstelle gebaut.

In diesem Zusammenhang erhalten die neu gebauten Verbindungsstrecken im Netzknoten 4420 035

B nach C (Länge: 0,433 km)

D nach E (Länge: 0,462 km)

F nach G (Länge: 0,244 km)

H nach I (Länge: 0,259 km) (Gesamtlänge: 1,398 km)

gemäß § 1 (1) FStrG die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden nach § 2 (1) FStrG zur Bundesstraße 252 gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Düsseldorf, den 13. November 2020
III A 1-11-44/96

Ministerium für Verkehr des Landes NRW
Im Auftrag
Dr. Markus Mühl

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 361-362

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

360

Hochwasserschutz;
hier: Überschwemmungsgebiet
Lippe und Steinbeke

Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Detmold hat für die Lippe und Steinbeke im Kreis Paderborn das mit Verordnung vom 4. März 2009 festgesetzte Überschwemmungsgebiet überarbeitet und plant die geänderte Ausweisung durch eine Rechtsverordnung neu festzusetzen. Die preußische Überschwemmungsgebietsverordnung Lippe vom 20. August 1910, die ordnungsbehördliche Verordnung über die Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Lippe im Kreis Paderborn vom 16. Oktober 1996 und die ordnungsbehördliche Verordnung des Überschwemmungsgebietes von Lippe und Steinbeke vom 04. März 2009 werden mit In-Kraft-Treten der neuen Festsetzung aufgehoben.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG). Gemäß § 83 Abs. 2 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung der Unterlagen des geänderten Überschwemmungsgebietes zu beteiligen und ihr so die Möglichkeit zu geben, sich über die Ausweisung und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen zu informieren.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt, zusammen mit den Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Karten und Erläuterungsbericht), in der Zeit vom

8. Januar bis einschließlich 7. März 2021

bei den nachfolgenden Behörden aus und kann dort unter Einhaltung der geltenden Corona-Sicherheitsmaßnahmen (mindestens jedoch: Abstand, Mund-Nasen-Maske, Handschuhe und Desinfektion) eingesehen werden:

- Rathaus der Stadt Bad Lippspringe, Friedrich-Wilhelm-Weber-Platz 1, 33169 Bad

Lippspringe, nach Terminvereinbarung unter 05252/26-173 (Herr Paschke, E-Mail: bauleitplanung@bad-lippspringe.de). Aufgrund der andauernden COVID-19-Pandemie ist eine Entgegennahme zur Niederschrift bei der Stadt Bad Lippspringe nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Die Erklärung zur Niederschrift bei der Stadt Bad Lippspringe ist daher gem. § 4 PlanSiG ausgeschlossen.

- Dienstgebäude der Stadt Delbrück in Delbrück-Westenholz, Flur vor dem Büro C17, Springpatt 3, 33129 Delbrück, Mo. - Mi. von 8:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:30 Uhr, Do. von 8:30 - 18:00 Uhr, Fr. von 8:30 - 12:30 Uhr oder nach Terminvereinbarung unter 05250/996-243 (Frau Tanger, E-Mail: uta.tanger@delbrueck.de).
- Verwaltungsgebäude der Stadt Paderborn, Stadtplanungsamt, Am Hoppenhof 33, 33104 Paderborn, nach Terminvereinbarung unter 05251/88-11838 (Frau Schürmann, E-Mail: s.schuermann@paderborn.de).
- Dienstgebäude „Am Grarock“ der Stadt Salzkotten, Am Grarock 19, 33154 Salzkotten, nach Terminvereinbarung unter (05258/507-1144 (Frau Rieksmeier, E-Mail: laura.rieksmeier@salzkotten.de).
- Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Büntestraße 1, 32427 Minden nach Terminabsprache unter 05231/71-5471 (Herr Habbe, E-Mail: rainer.habbe@brdt.nrw.de. Aufgrund der andauernden COVID-19-Pandemie ist eine Entgegennahme zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Detmold nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Die Erklärung zur Niederschrift ist daher gem. § 4 PlanSiG ausgeschlossen.

Die Unterlagen sind während der Auslegung auch über das Internet unter dem Link www.brdt.nrw.de und dem Suchbegriff „Aktuelles aus der Wasserwirtschaft“ einsehbar.

Stellungnahmen zur Festsetzung der geänderten Ausweisung können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, d.h. bis einschließlich **22. März 2021** (24 Uhr – Eingangsstempel der Behörde) unter Angabe des Überschwemmungsgebietes bei der

- Stadt Bad Lippspringe, Der Bürgermeister, Friedrich-Wilhelm-Weber-Platz 1, 33175 Bad Lippspringe

- Stadt Paderborn, Die Bürgermeister, Am Hoppenhof 33, 33104 Paderborn
- Stadt Delbrück, Der Bürgermeister, Lange Straße 45, 33129 Delbrück
- Stadt Salzkotten, Der Bürgermeister, Marktstraße 8, 33154 Salzkotten
- Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

schriftlich eingereicht werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig. Stellungnahmen, die bei den Kommunen eingehen, werden zuständigkeitshalber an die Bezirksregierung weitergeleitet. Die personenbezogenen Daten werden verwendet, damit eine Eingangsbestätigung sowie das Prüfergebnis der Stellungnahme übermittelt werden kann. In Ausnahmefällen werden diese Daten an einen externen Gutachter weitergegeben, wenn dieses für die Prüfung der Stellungnahme erforderlich ist. Weitere Ausführungen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold nachzulesen.

Stellungnahmen, die per E-Mail abgegeben werden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn diese neben dem Vornamen und Nachnamen auch die vollständige Anschrift des Stellungnehmenden beinhalten.

Minden, den 3. Dezember 2020
54.07.05.20/278

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Flachmeier

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 362-363

361 **Genehmigungen;**
hier: Notwendigkeit einer
Umweltverträglichkeitsprüfung:
Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Detmold Minden, den 9. Dezember 2020
52.0031/20/8.6.3.2

Die Oelentruper Anlagen GmbH & Co. KG, Oelentrup 1, 32694 Dörentrup beantragt für die Biogasanlage der Lipperland Energie am o.g. Standort die Änderung der Anlage nach § 16 BImSchG maßgeblich durch Errichtung eines zusätzlichen Gärrestelagers.

Die vorgenannte Anlage ist der Ziff. 1.2.2.2, 8.4.2.2 und Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Somit ist gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer standortbezogenen Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 2 des UVPG unterzogen werden muss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** notwendig ist. Durch das zusätzliche Gärrestelager sind keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen zu erwarten, da der dicht ausgeführte Behälter von einem Havariewall umgeben ist und das Zeltdach auf dem Behälter Emissionen vermindert und zusätzlich mit einer Absaugung ausgestattet um ein Austritt von Methan zu unterbinden. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 363

362 **Natur- und Landschaftsschutz;**
hier: Ordnungsbehördliche Verordnung zur
Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung
für das Naturschutzgebiet
„Oppenweher Moorlandschaft“ in der
Gemeinde Stemwede, Kreis Minden-Lübbecke
vom 9. Dezember 2020

Aufgrund des § 79 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW 791), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214) und der §§ 12 und 27 des Ordnungsbehörden-gesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741, 2019 S. 23 wird verordnet:

Die ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Detmold vom 1. Juni 2010 (ABl. Reg. Dt. 2010, S. 121-125) wird in § 4 wie folgt geändert:

1. In § 4 Nummer 1 wird die Angabe „§ 24, Abs. 2 LG“ durch die Angabe „§ 11, Abs. 2 LNatSchG NRW“ ersetzt.
2. In § 4 Nummer 2 werden die Worte „Düngemittel, Gülle, Klärschlamm und Festmist“ gestrichen.

Diese Änderungsverordnung tritt nach § 34 OBG eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Detmold, den 9. Dezember 2020
51.2.1-090

Bezirksregierung Detmold
Höhere Naturschutzbehörde
In Vertretung
Most

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 363

363 **Stiftungsaufsicht;**
hier: Anerkennung der „Jens Beining-Stiftung“
mit Sitz in Detmold

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 15. Dezember 2020
21.01.01-001/2020-012

Mit Anerkennungsurkunde vom 1. Dezember 2020 habe ich die „Jens Beining Stiftung“ mit Sitz in Detmold anerkannt. Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 363

364 **Stiftungsaufsicht;**
hier: Anerkennung der
„VB Stiftung – Mindener Land“ mit Sitz in Minden

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 15. Dezember 2020
21.01.01-001/2020-006

Mit Anerkennungsurkunde vom 1. Dezember 2020 habe ich die „VB Stiftung – Mindener Land“ mit Sitz in Minden anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 363

365 **Stiftungsaufsicht;**
hier: Anerkennung der „ALEA-Stiftung“
mit Sitz in Herford

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 15. Dezember 2020
 21.01.01-004/2020-003

Mit Anerkennungsurkunde vom 3. Dezember 2020 habe ich die „ALEA-Stiftung“ mit Sitz in Herford anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 364

366 **Kommunalaufsicht;**
hier: Delegierende öffentlich-rechtliche
Vereinbarung über die Sicherstellung des
öffentlichen Personennahverkehrs in den
Kreisen Minden-Lübbecke und Herford und
in der Stadt Bad Oeynhausen

Zwischen der Stadt Bad Oeynhausen, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen, vertreten durch ihren Bürgermeister Herrn Lars Bökenkröger – im Folgenden: die Stadt – und dem Kreis Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden, vertreten durch die Landrätin des Kreises Frau Anna Katharina Bölling sowie dem Kreis Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford, vertreten durch den Landrat des Kreises Herrn Jürgen Müller – im Folgenden gemeinsam bezeichnet als: die Kreise – wird gemäß §§ 1 und 23 – 26 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 408) in der zurzeit gültigen Fassung folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Kreis Minden-Lübbecke und der Kreis Herford sind gemäß § 3 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV und damit zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Bislang waren die Kreise auch für alle im Gebiet der kreisangehörigen Stadt Bad Oeynhausen verlaufenden ÖPNV-Leistungen (Stadtverkehr, Regionalverkehr) verantwortlich.

In ihrer Funktion als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 haben die Kreise u.a. einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag über die Linienlose D1 (Stadtverkehr Bad Oeynhausen) und D2 (Stadtverkehr Löhne) ausgeschrieben. Ferner haben die Kreise als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bis 30. November 2023 öffentliche Dienstleistungsaufträge über weitere Regionalverkehre vergeben, welche auch Linien umfassen, die in das Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen führen (Linienbündel A und F). Darüber hinaus wurde zur Verbesserung des Stadtverkehrs Bad Oeynhausen sowohl im genannten Los D1 als auch in Losen des Bündels C (das ebenfalls seit dem 1. Dezember 2019 im Rahmen einer Vergabe des Kreises Minden-Lübbecke von TWV betrieben wird), Leistung hinzubestellt. Für die zubestellten Linien im Bündel C ist im Nahverkehrsplan ein eigenes Linienlos C5, das nur die neu zubestellten Linien im Stadtgebiet Bad Oeynhausen umfasst, definiert worden. In ihrer Funktion als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 haben die Kreise zudem jeweils eine Allgemeine Vorschrift erlassen. Auf deren Grundlage leiten sie bisher zum einen die Mittel der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW weiter zur Finanzierung von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs und zum anderen auch Mittel aus der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW zur Finanzierung der Nutzung der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs auch in der Freizeit. Die Allgemeine Vorschrift des Kreises Minden-Lübbecke tritt mit Ablauf des 31.12.2019 – abgesehen von

Übergangsregelungen – außer Kraft und entfaltet daher für das Stadtgebiet Bad Oeynhausen ab dem 1. Januar 2020 keine Wirkung mehr. Entsprechendes gilt für die Allgemeine Vorschrift des Kreises Herford, die ebenfalls ab dem 1. Januar 2020 keine Wirkung mehr für den Stadtverkehr Bad Oeynhausen entfaltet.

Die Stadt Bad Oeynhausen errichtet eine eigene Verkehrsgesellschaft, die für die im Stadtverkehr Bad Oeynhausen vergebenen ÖPNV-Leistungen die Betriebsführerschaft übernimmt und damit nach § 3 Absatz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) Verkehrsunternehmer wird. Dies hat zur Folge, dass die Stadt Bad Oeynhausen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 ÖPNVG NRW kraft Gesetzes selber Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV auf ihrem Gebiet und gemäß § 3 Absatz 2 ÖPNVG NRW zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird.

Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung regeln die Vertragspartner ihre Zusammenarbeit als Aufgabenträger des straßengebundenen ÖPNV.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung und Befugnisübertragung

(1) Mit dieser Delegationsvereinbarung regeln die Vertragspartner die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen, die ihnen als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV und zuständigen Behörden im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nach § 3 ÖPNVG NRW zustehen, zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung. Die Vertragspartner übernehmen die jeweils übertragenen Aufgaben und Befugnisse in ihre eigene Zuständigkeit gemäß § 23 Absatz 1 erste Alternative, Absatz 2 Satz 1 GkG.

(2) Gegenstand der Vereinbarung sind die folgenden Verkehre:

- a) Hinsichtlich des Stadtverkehrs Bad Oeynhausen erstreckt sich die Vereinbarung auf alle Stadtbuslinien der Linienlose D1 und C5 und zwar auch soweit diese die Kommunalgrenze der Stadt Bad Oeynhausen überschreiten und in die Gebiete der Kreise führen. Die im Einzelnen betroffenen Linien ergeben sich aus **Anlage 1** dieser Vereinbarung.
- b) Hinsichtlich des Regionalverkehrs erstreckt sich die Vereinbarung auf die in das Stadtgebiet Bad Oeynhausen hereinführenden Linien und Linienabschnitte der Linienbündel/lose A, F und D2. Die im Einzelnen betroffenen Linien ergeben sich aus **Anlage 1** dieser Vereinbarung.
- c) Soweit die vorstehend in lit. a) und lit. b) genannten Verkehre insbesondere im Rahmen der Fortschreibung der Nahverkehrspläne der Kreise hinsichtlich des Linienverlaufs, der Betriebsweise oder anderer Einzelheiten ihrer Gestaltung überplant, verändert oder durch neue Linien ersetzt oder ergänzt werden, oder Linien künftig einem anderen Linienlos oder Linienbündel zugeordnet werden, bezieht sich diese Vereinbarung auch auf diese geänderten bzw. neuen/neu zugeordneten Verkehre.

(3) In Bezug auf den in Absatz 2 lit. a) genannten Stadtverkehr Bad Oeynhausen überträgt der Kreis Minden-Lübbecke sämtliche Aufgaben als Aufgabenträger des ÖPNV im Ortsverkehr nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG NRW und damit zusammenhängend die Befugnisse einer zuständigen Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, § 8a Abs. 1 PBefG und § 3 Abs. 1 Abs. 2 ÖPNVG NRW) auf die Stadt Bad Oeynhausen. Ebenso übertragen beide Kreise bezüglich der die Stadtgrenzen überschreitenden und in die Kreisgebiete führenden Linienabschnitte des Stadtverkehrs Bad Oeynhausen sämtliche Aufgaben als Aufgabenträger des ÖPNV auf die Stadt. Dazu zählen insbesondere nachfolgend beschriebene Befugnisse:

- a) Befugnis, in eigener Verantwortung und in eigenem Namen die Absicht der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages über den Stadtverkehr im Rahmen von Vorabkennzeichnungen nach Artikel 7 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie nach § 8a Absatz 2 PBefG im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen

- b) Befugnis zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Artikel 3 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einschließlich der Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art sowie der Durchführung behördlicher Verfahren und ggf. in Bezug hierauf durchzuführende Nachprüfungs-, Gerichts- oder Widerspruchsverfahren; dies bezieht sich auch auf den Eintritt in den für das Linienlos D1 bereits vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrag mit der TWV-Bus Transdev Ostwestfalen GmbH vom 4. April 2018 sowie in den für das Bündel C bereits vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrag mit der TWV-Bus Transdev Ostwestfalen GmbH vom 18. April 2019, soweit er die Zubestellung (Los C 5) betrifft
- c) Befugnis zum Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge einschließlich sämtlicher Maßnahmen zur Durchsetzung der vertraglichen Rechte und zur Umsetzung des bestellten Verkehrs z.B. auch in personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsverfahren oder diesbezüglichen Widerspruchs- und Gerichtsverfahren; dies bezieht sich auch auf die für die Linienlose D1 und C5 abgeschlossenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge (siehe lit. b)
- d) Befugnis zur Weiterleitung und Verwendung von Mitteln aus der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW, soweit diese der Stadt nach § 3 dieses Vertrags übertragen werden,
- e) Befugnis zur Aufstellung und zum Vollzug allgemeiner Vorschriften nach Artikel 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Von dieser Befugnisübertragung umfasst sind auch die Durchführung von Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie sonstiger Verwaltungsverfahren und ggf. die Beteiligung an hierauf bezogenen Klageverfahren.
- f) Befugnis zur Verwaltung und Verwendung von Mitteln aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a Absätze 2 und 3 ÖPNVG NRW unter Berücksichtigung von § 4 dieser Vereinbarung.
- g) Befugnis zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten i.S.d. Artikel 2 lit. f) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, soweit Linienabschnitte im Kreisgebiet betroffen sind jedoch nur im Einvernehmen mit dem Kreis.

Sobald, soweit und solange der Stadt diese Aufgaben und Befugnisse kraft Gesetzes nach § 3 Absatz 1 Satz 1 ÖPNVG NRW zukommen, gilt die Übertragung nach Satz 1 weiterhin für die Linienabschnitte der in Absatz 2 lit. a) genannten Linien des Stadtverkehrs, die in die Gebiete der Kreise führen.

(4) In Bezug auf die in Absatz 2 lit. b) genannten, im Stadtgebiet Bad Oeynhausen verlaufenden Linien und Linienabschnitte des Regionalverkehrs überträgt die Stadt als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV im Stadtgebiet nach § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG NRW den Kreisen sämtliche Aufgaben und Befugnisse einer zuständigen Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (vgl. § 8a Abs. 1 PBefG und § 3 Abs. 1 Abs. 2 ÖPNVG NRW) und zwar auf jeweils den Kreis, aus dessen Gebiet die betreffende Linie in das Stadtgebiet führt. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Befugnisse:

- a) Befugnis, in eigener Verantwortung und in eigenem Namen die Absicht der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Rahmen von Vorabkennmachungen nach Artikel 7 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie nach § 8a Absatz 2 PBefG im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen
- b) Befugnis zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Artikel 3 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einschließlich der Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art sowie der Durchführung behördlicher Verfahren und ggf. in Bezug hierauf durchzuführende Nachprüfungs-, Gerichts- oder Widerspruchsverfahren
- c) Befugnis zum Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge einschließlich sämtlicher Maßnahmen zur Durchsetzung der vertraglichen Rechte und zur Umsetzung des bestellten Verkehrs z.B. auch in personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsverfahren oder diesbezüglichen Widerspruchs- und Gerichtsverfahren

- d) Befugnis zur Weiterleitung und Verwendung von Mitteln aus der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW, soweit diese dem jeweiligen Kreis nach § 3 dieses Vertrags übertragen werden.
- e) Befugnis zur Aufstellung und zum Vollzug allgemeiner Vorschriften nach Artikel 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Von dieser Befugnisübertragung umfasst sind auch die Durchführung von Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie sonstiger Verwaltungsverfahren und ggf. die Beteiligung an hierauf bezogenen Klageverfahren.
- f) Befugnis zur Verwaltung und Verwendung von Mitteln aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a Absätze 2 und 3 ÖPNVG NRW, soweit diese dem Kreis nach § 4 dieses Vertrags übertragen werden.
- g) Befugnis zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten i.S.d. Artikel 2 lit. f) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 jedoch im Stadtgebiet Bad Oeynhausen nur im Einvernehmen mit der Stadt.

(5) Die Vertragspartner bedienen sich für die Abwicklung der in dieser Vereinbarung geregelten Aufgaben der Minden-Herforder Verkehrsgesellschaft mbH (MHV). Soweit nach diesem Vertrag eine Abstimmung zwischen der Stadt und den Kreisen herbeizuführen ist, ist die Verkehrsgesellschaft Bad Oeynhausen GmbH bevollmächtigt, die Rechte der Stadt nach diesem Vertrag wahrzunehmen.

§ 2

Verkehrsangebot, öffentliche Dienstleistungsaufträge

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, das Verkehrsangebot auf den Linien, für die sie nach Maßgabe dieser Vereinbarung jeweils zuständig sind, im Einklang mit den jeweils geltenden Nahverkehrsplänen der Kreise sicherzustellen.

(2) Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bestehenden, von den Kreisen Minden-Lübbecke und Herford vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge über andere Verkehre als die des Stadtverkehrs Bad Oeynhausen (§ 1 Abs. 2 lit. a) bleiben von der Delegation der Bestellbefugnis in § 1 Absatz 3 unberührt.

§ 3

ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW

(1) Entsprechend der Delegation der Bestellbefugnis für die im Stadtgebiet liegenden Linien und Linienabschnitte des Regionalverkehrs durch die Stadt an die Kreise (vgl. § 1 Absatz 4 dieser Vereinbarung), gewährt die Stadt den Kreisen einen Aufwendersersatz. Dieser entspricht dem jährlichen Anteil aus der ÖPNV-Pauschale der Stadt nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW, der auf die im Stadtgebiet liegenden Linien und Linienabschnitte des Regionalverkehrs entfällt, beginnend ab dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

(2) Entsprechend der Delegation der Bestellbefugnis für die im Kreisgebiet liegenden Linienabschnitte des Stadtverkehrs durch die Kreise an die Stadt (vgl. § 1 Absatz 3 dieser Vereinbarung), gewähren die Kreise der Stadt mit Wirkung ab dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung einen Aufwendersersatz. Dieser entspricht den jährlichen Anteilen aus der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW, welche auf die im jeweiligen Kreisgebiet liegenden Linienabschnitte des Stadtverkehrs entfallen.

(3) Zur Erfüllung der Aufwendersersatzansprüche nach Absatz 1 und 2 beantragen die Vertragspartner beim Land NRW die direkte Zuweisung und Auszahlung der auf die Regionalverkehre im Stadtgebiet entfallenden Mittel an die Kreise (Absatz 1) bzw. der auf die Stadtverkehre in den Kreisgebieten entfallenden Mittel an die Stadt (Absatz 2). Sollte dieser Zahlungsweg nicht möglich sein, überweisen die Vertragspartner die entsprechenden Mittel aus der ÖPNV-Pauschale jeweils unmittelbar nach Erhalt der Mittel vom Land an den jeweils anderen Vertragspartner. Die Vertragspartner sind jeweils für die gesetzeskonforme Weiterleitung und -verwendung der vom jeweils anderen Vertragspartner gewährten Mittel verantwortlich und übernehmen sämtliche Verpflichtungen gemäß § 11 Absatz 2 Satz 6, Absatz 3 bis

5 ÖPNVG NRW und den diesbezüglichen Finanzierungsbescheiden des Landes. Die Vertragspartner stellen sich insoweit gegenseitig von allen diesbezüglichen Lasten frei.

(4) Von dem auf den Stadtverkehr entfallenden Anteil aus der Aufgabenträgerpauschale der Stadt nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW und nach § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung zahlt die Stadt an die Minden-Herforder Verkehrsgesellschaft mbH (MHV) im erforderlichen Umfang anteilig gemäß den Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen den Kreisen Minden-Lübbecke und Herford sowie den kreisangehörigen Städten und Gemeinden beider Kreise in der Fassung vom 11. November 2013, jedoch nicht mehr als 20% der auf den Stadtverkehr entfallenden Aufgabenträgerpauschale. Das Weitere ergibt sich aus dem vorgenannten öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(5) Für die Aufteilung der Pauschalmittel auf Stadt- bzw. Regionalverkehr (Absätze 1 und 2) ist das Verhältnis der Fahrplankilometer (Basis: Fahrplan des Jahres 2017/2018) des Kalenderjahres 2018 maßgeblich. Ändert sich das Verhältnis der Fahrplankilometer gegenüber dem Kalenderjahr 2018 um mehr als 3 Prozentpunkte erfolgt auf Wunsch eines Vertragspartners eine Anpassung, allerdings jeweils nur zeitgleich mit der vom Land NRW vorgenommenen Revision der Verteilung der Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW, frühestens jedoch 2023.

§ 4

Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW

(1) Entsprechend der Delegation der Aufgaben und Befugnisse nach § 11a ÖPNVG NRW für die im Stadtgebiet liegenden Linien und Linienabschnitte des Regionalverkehrs durch die Stadt an die Kreise (vgl. § 1 Absatz 4 dieser Vereinbarung), gewährt die Stadt den Kreisen einen Aufwendersatz. Dieser entspricht dem jährlichen Anteil aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale der Stadt nach § 11a ÖPNVG NRW, der auf die im Stadtgebiet liegenden Linien und Linienabschnitte des Regionalverkehrs entfällt, beginnend ab dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

(2) Entsprechend der Delegation der Aufgaben und Befugnisse nach § 11a ÖPNVG NRW für die im Kreisgebiet liegenden Linienabschnitte des Stadtverkehrs durch die Kreise an die Stadt (vgl. § 1 Absatz 3 dieser Vereinbarung), gewähren die Kreise der Stadt mit Wirkung ab dem Termin des Inkrafttretens dieser Vereinbarung einen Aufwendersatz. Dieser entspricht den jährlichen Anteilen aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW, welche auf die im jeweiligen Kreisgebiet liegenden Linienabschnitte des Stadtverkehrs entfallen.

(3) § 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung gilt entsprechend.

(4) Von dem auf den Stadtverkehr entfallenden Anteil aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale der Stadt nach § 11a ÖPNVG NRW und nach § 4 Abs. 2 zahlt die Stadt an die Minden-Herforder Verkehrsgesellschaft mbH (MHV) im erforderlichen Umfang anteilig gemäß den Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen den Kreisen Minden-Lübbecke und Herford sowie den kreisangehörigen Städten und Gemeinden beider Kreise in der Fassung vom 11. November 2013, jedoch nicht mehr als 12,5% der auf den Stadtverkehr entfallenden Ausbildungsverkehr-Pauschale. Das Weitere ergibt sich aus dem vorgenannten öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(5) Für die Aufteilung der Pauschalmittel auf Stadt- bzw. Regionalverkehr (Absätze 1 und 2) gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.

§ 5

Verfahrenskosten und Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

(1) Die Kosten von Verfahren und Maßnahmen i.S.d. § 1 Absatz 3 bis Absatz 5 dieser Vereinbarung (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt der jeweils handelnde Vertragspartner alleine. Eine weitergehende Entschädigung

für eigene Verwaltungskosten der Vertragspartner erfolgt wegen den in dieser Vereinbarung bereits geregelten Entschädigungen nicht.

(2) Die Vertragspartner übernehmen mit den nach Maßgabe dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben und Befugnissen alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretende Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellen den jeweils anderen Vertragspartner insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten etwaiger Nachprüfungsverfahren bzw. sonstiger Rechtsschutzverfahren in allen Instanzen und ebenso für Ansprüche Dritter.

§ 6

Laufzeit und Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Vereinbarung kann zum 30.06. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen:

- a) soweit ein Verkehrsvertrag abgeschlossen und wirksam ist, der das Stadtgebiet Bad Oeynhausen berührt; bezüglich der hiervon betroffenen Verkehre ist eine Kündigung der vorliegenden Vereinbarung erst zum Ende des Verkehrsvertrags möglich;
- b) soweit die Vertragspartner im Anschluss an einen auslaufenden Verkehrsvertrag vereinbaren, dass ein neuer Verkehrsvertrag vergeben wird.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigenden Vertragspartner der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Absatz 5 GkG.

(5) Die Vereinbarung bleibt über das Ende der Laufzeit der Verkehrsverträge hinaus Grundlage für eventuell noch bestehende gegenseitige Zahlungsverpflichtungen.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Die Änderung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf außerdem der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gem. § 24 Absatz 2 GkG NRW der Genehmigung und gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW der Veröffentlichung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Die Vereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung in Kraft, jedoch frühestens zum 1. Januar 2021.

ANLAGEN:

- **Anlage 1**
Verzeichnis der betroffenen Linien zu § 1 Absatz 2 lit. a) und b)
- **Anhang 1**
Linienbündel und einbrechende Verkehre

Bad Oeynhausen, den 9. November 2020

Für die Stadt Bad Oeynhausen

Lars Bökenkröger
Bürgermeister

Minden, den 30. November 2020

Für den Kreis Minden-Lübbecke

Anna Katharina Bölling
Landrätin

Herford, den 16. November 2020

Für den Kreis Herford

Jürgen Müller
Landrat

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 09./16./30.11.2020 zwischen der Stadt Bad Oeynhausen und den Kreisen Minden-Lübbecke und Herford zur Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 15. Dezember 2020
31.01.2.3-005/2020-002

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Auf dem Hövel

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 364-367

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

367 Verlust eines Dienstausweises

Der auf den Namen Jochen Meyer zu Bexten, geb. 18. Mai 1952, ausgestellte Dienstausweis mit der Nr. 1206 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.
Ausstellungsbehörde: Kreis Herford – Der Landrat
Ausstellungsdatum: 23. Januar 2015

Herford, den 26. November 2020

Kreis Herford
Der Landrat

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 367

368 Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Die folgenden Dienstausweise werden hiermit für ungültig erklärt: Dienstausweis Nr. 64, der für Manfred Höke ausgestellt wurde. Dienstausweis Nr. 91, der für Monika Rybaczyk ausgestellt wurde. Dienstausweis Nr. 249, der für Michaela Mura ausgestellt wurde.

Herford, den 7. Dezember 2020

Hansestadt Herford
Der Bürgermeister

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 367

369 Zweckverband Sparkasse im Kreis Herford; hier: öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung

Bekanntmachung

Zu der öffentlichen konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes im Kreis Herford am 13. Januar 2021 um 16 Uhr im Sitzungszimmer (Raum 300), 3. Ebene im Kreishaus Herford, Amtshausstraße 3 in Herford, wird hiermit eingeladen.

Tagesordnung:

- I. Begrüßung und Eröffnung durch den Altersvorsitzenden
- II. Leitung der TOP 1 und 2 durch den Altersvorsitzenden
 1. a) Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
 - b) Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
 2. Einführung und Verpflichtung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- III. Der neu gewählte Vorsitzende der Verbandsversammlung übernimmt den Vorsitz und leitet die TOP 3 – 10
 3. Einführung und Verpflichtung des Stellvertreters des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung
 4. Bestellung eines Schriftführers und eines Stellvertreters
 5. Bestimmung eines Mitgliedes für die Mitunterzeichnung der Niederschriften
 6. a) Wahl des Verbandsvorstehers
 - b) Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorstehers

7. Wahl des Verwaltungsrates der Sparkasse Herford
 - a) Wahl des Vorsitzenden
 - b) Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter (s. Tischvorlage)
 - c) Wahl des 1. Stellvertreters des Vorsitzenden
 - d) Wahl des 2. Stellvertreters des Vorsitzenden
8. Wahl des Vertreters des Hauptverwaltungsbeamten gem. § 11 (3) SpkG NW
9. Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe
10. Bericht des Vorstandes

Herford, den 17. Dezember 2020

Heinrich Halewat
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 367-368

370 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 107 030 789, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 7. Dezember 2020

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 368

371 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 233 054 000, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen

Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 9. Dezember 2020

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 368

372 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Da das Sparkassenbuch Nr. 301 339 826 aufgrund des Aufgebots vom 10. September 2020 nicht vorgelegt wurde, wird dieses für kraftlos erklärt.

Brakel, den 10. Dezember 2020

Sparkasse Höxter
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 368

373 Kraftloserklärung eines Sparkassenzertifikates

Da das Sparkassenzertifikat Nr. 303 880 116 aufgrund des Aufgebots vom 10. September 2020 nicht vorgelegt wurde, wird dieses für kraftlos erklärt.

Brakel, den 10. Dezember 2020

Sparkasse Höxter
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 368

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold
Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309
In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298